



**WER BETRUNKEN FAHRRAD FÄHRT,  
GEFÄHRDET SICH UND ANDERE !!!**

**LASSEN SIE NACH EINEM FEUCHTFRÖHLICHEN ABEND  
IHR FAHRRAD STEHEN !!!**

Liegen Anzeichen von Fahrunsicherheit vor oder kommt es zu einem Verkehrsunfall kann dies

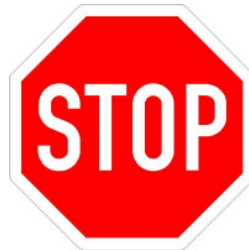
**ab 0,3 Promille**

zum Führerscheinentzug, verbunden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe und zu einem Eintrag ins Fahreignungsregister (FAER) führen!

Ein Wert

**ab 1,6 Promille**

kann zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe, einer Eintragung ins FAER und nach einer durch ein Gericht angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) zum Führerscheinentzug führen.



## Bußgeldkatalog für Radfahrer

Eine Information der  
Verkehrssicherheitsberatung der  
Polizei RheinBerg

**Herausgeber:**

# Straßenverkehrsordnung (StVO)

## Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

Straßenbenutzung - § 2 Abs. 2 u. 4 StVO	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Vorschriftswidriges Fahren auf linksseitig angelegtem Radweg (903620-903920)	10	15	20	25
Vorhandene Schutzstreifenmarkierung nicht benutzt (Rechtsfahrgebot) (102142-145)	15	20	25	30
Nichtbenutzen des vorhandenen gekennzeichneten Radweges (141446-449)	20	25	30	35
Nebeneinander gefahren und dadurch andere behindert (102167-169)	-	20	25	30
<b>Abbiegen - § 9 Abs. 1 u. 2 StVO</b>				
Abgebogen ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen (u.a. 109100)	10	10	30	35
<b>Beleuchtung - § 17 Abs. 1 StVO</b>				
Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung nicht benutzt, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten (117100-102)	20	20	25	35
<b>Personenbeförderung - § 21 Abs. 2 StVO</b>				
Eine über 7 Jahre alte Person auf einem einsitzigen Fahrrad befördert (121160)	5	-	-	-
Ein Kind ohne vorgeschriebene Sicherungsvorrichtung auf dem Fahrrad befördert (121166)	5	-	-	-
<b>Sonstige Pflichten des Radfahrers - § 23 Abs. 1, 1a u. 3 StVO</b>				
Fahrrad geführt, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden bzw. nicht betriebsbereit war (123148-150)	20	20	25	35
Als Radfahrer verbotswidrig ein Mobiltelefon benutzt (123172)	25	-	-	-
Das Fahrrad geführt, obwohl das Gehör durch Geräte beeinträchtigt war (123106)	10	-	-	-
Als Radfahrer an ein fahrendes Fahrzeug gehängt oder freihändig gefahren (123000-006)	5	-	-	-
<b>Zeichen und Weisung von Polizeibeamten - § 36 Abs. 1 u. 2 StVO</b>				
Als Radfahrer nicht das Haltegebot bzw. Zeichen des Polizeibeamten beachtet (136612)	35	-	-	-

(Rote Klammervermerke: Nummern im bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog)

Wechsellicht- und Dauerlichtzeichen - § 37 Abs. 2 StVO	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Als Radfahrer das Rotlicht für Fußgänger missachtet (137606)	45	-	-	-
Rotlicht missachtet (137612-614)	45	45	100	120
Rotlicht, das bereits länger als eine Sekunde dauerte, missachtet (137624-626)	100	100	160	180
<b>Bußgeldbewährte Rotlichtverstöße = 1 oder 2 Punkte im Fahreignungsregister</b>				
<b>Vorschriftzeichen - § 41 Abs. 1 u. 2 StVO</b>				
Als Radfahrer entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung gefahren (z.B. Einbahnstraße, Kreisverkehr) (141149-152)	20	25	30	35
Im Fußgängerbereich gefahren (141169-172)	15	20	25	30
In einem Fußgängerbereich, in dem der Fahrzeugverkehr zugelassen war, nicht mit Schrittgwindigkeit gefahren (141196)	15	-	-	-
In einem Fußgängerbereich, in dem der Fahrzeugverkehr <b>nicht</b> zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet (141612)	-	-	35	-
Als Radfahrer einen durch Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) oder durch Zeichen 254 (Verbot für Radfahrer) gesperrten Bereich befahren (141175-178)	15	20	25	30
Als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt (Zeichen 267) beachtet (141187-190)	20	25	30	35
<b>Technische Einrichtung an Fahrrädern - §§ 64a, 65, 67 StVZO</b>				
Fahrrad ohne Klingel geführt (364100)	15	-	-	-
Fahrrad geführt, dessen Bremsen nicht den Vorschriften entsprach (365000)	10	-	-	-
Fahrrad geführt, dessen lichttechnische Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprach (367100)	20	-	-	-
Fahrrad ohne seitliche Kenntlichmachung (zwei gelbe Speichenrückstrahler und/oder ringförmig retroreflektierende weiße Streifen je Rad) (367000)	10	-	-	-
Erforderliche lichttechnische Einrichtung für ein Rennrad bis 11 kg nicht mitgeführt (367006)	20	-	-	-